

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

PFLASTERERGEWERBE

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2018

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Für alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitgliedsbetriebe, die eine Gewerbeberechtigung für das Pflasterergewerbe besitzen.
- 3. Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

- a)** Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2018 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

b) Anhang gemäß § 6 RKV

Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze und Akkordsätze)

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2018 €
I. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprü- fung ab dem 3. Jahr Praxis	14,78
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Aus- lehre	13,59
III. Maschinenführer mit entsprechender Be- rechtigung	12,78
IV. Pflastererhelfer – bei Pflastererarbeiten verwendbare Hilfsarbeiter	12,66
V. Hilfsarbeiter	11,75

Lehrlingsentschädigung

	ab 1. Mai 2018 €
im 1. Lehrjahr 40%	5,91
im 2. Lehrjahr 60%	8,87
im 3. Lehrjahr 80%	11,82

vom Lohn der Kategorie I.

II.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stunden-

lohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2018. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2019.

Wien, am 16. März 2018

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene **Wedl-Kogler**
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

§ 10 Dienstreisevergütungen

	ab 1. Mai 2018
I. Taggeld Ziffer 4. lit. a)	€ 10,30
I. Taggeld Ziffer 4. lit. b)	€ 16,50
I. Taggeld Ziffer 5.	€ 26,40
II. Übernachtungsgeld	€ 13,04

Herausgeber: Gewerkschaft Bau–Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien